

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer
Beschlussvorlage		
1.2 Amt für Bürgerservice und Ordnung	öffentlich	☒
Neubauer, Marcel	nicht öffentlich	☐
		168/2026

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Verwaltung, Digitalisierung und Ordnung	8	19.05.2026
Haupt- und Finanzausschuss	17	16.06.2026
Rat der Kreisstadt Mettmann		01.07.2026

Änderung der Tarife der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mettmann vom 26.04.1984
hier Änderung der Anlage in den Punkten 2a und 2b

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

- ☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)
- ☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)
- ☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Mettmann beschließt die nachfolgend benannte Änderung der in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mettmann festgelegten Gebührentarife zu Punkt 2a und 2b:

2. Beglaubigungen und Zeugnisse	
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	4,00 €
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite	6,00 €

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die zugrundeliegenden Gebühren für die Erbringung von Amtshandlungen der Gemeinde ergeben sich grundsätzlich aus den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) sowie der aus dieser Verordnung ergehenden Tarifstellen (s. § 1 Abs. 1 AVwGebO).

Diese Tarifstellen wurden im Zuge der kommunalen Rechtsetzung durch die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mettmann vom 03.07.2001 sowie durch die in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mettmann festgelegten Gebührentarife festgesetzt.

Hierbei sieht die o.g. Anlage unter Punkt 2a) eine Gebührenhöhe für die Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen i.H.v. 2,00 € vor. Die Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen und Plänen wird je Seite mit einer Gebührenhöhe von 3,00 € festgesetzt.

Im Zuge der Verordnung zur Neuordnung des allgemeinen Gebührentarifs und der daraus zuletzt ergehenden Verordnungen vom Mai 2024 und Februar 2025 wurden die verschiedenen Tarifstellen aktualisiert. Die Neufassung ordnet hierbei den Gebührentarif neu und passt die Gebühren an.

Die für die o.g. Beglaubigungen maßgeblichen Tarifstellen 1.1.1 sowie 1.1.2 der AVwGebO sehen nun Gebührenhöhen von 20 € bis 100 € vor.

Demzufolge sollen die Gebührenhöhe gemäß der Beschlussfassung von zuvor 2a) 2 € auf 4,00 € sowie 2 b) von 3,00 € auf 6,00 € erhöht. Das Antragsvolumen dieser Vorgänge beläuft sich in den Fachabteilungen des Bürgerservices und des Standesamtes auf ca. 30 bis 40 Dokumente im Monat.

Die Gebührenneubemessung erfolgte im Zuge einer empirischen Erhebung unter Betrachtung der Gebührenveranschlagung der weiteren kreisangehörigen Städte im Kreisgebiet. Hierbei wurde festgestellt, dass sich die Gebührenspanne von 4 € (Stadtverwaltung Hilden) bis zu 20 € (Stadtverwaltungen Langenfeld und Erkrath) erstreckt.

Die veranschlagte Gebührenhöhe entspricht somit der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit und spiegelt die vom Gesetzgeber initiierte Kostendeckung des Verwaltungshandelns wieder.

Die Ausübung des intendierten Ermessens und somit insbesondere von der Erhebung von Gebühren in Härtefällen abzusehen ist auch infolge der Gesetzesneufassung weiterhin gegeben (S. § 3 AVwGebO).

Gez. Bär